

Amt für Wirtschaft Kanton Schwyz

Handelsregister

Bahnhofstrasse 15
Postfach 1185
6431 Schwyz
Telefon 041 819 16 50
E-Mail handelsregister@sz.ch
www.sz.ch/handelsregister



Auswirkungen des Finanzinstitutsgesetzes (FINIG)

Am 15. Juni 2018 hat das Parlament das Bundesgesetz über die Finanzinstitute (Finanzinstitutsgesetz, FINIG) verabschiedet. Dieses ist per 1. Januar 2020 in Kraft getreten.

Gemäss Art. 13 Abs. 2 FINIG dürfen Personen die Bezeichnungen «Vermögensverwalter», «Trustee», «Verwalter von Kollektivvermögen», «Fondsleitung» oder «Wertpapierhaus» nur dann allein oder in Wortverbindungen in der Firma, in der Umschreibung des Geschäftszwecks oder in Geschäftsunterlagen verwenden, wenn sie über die entsprechende Bewilligung verfügen. Dementsprechend bedarf die Verwendung dieser geschützten Bezeichnungen in der Firma bzw. des Namens oder im Zweck einer Rechtseinheit zwingend der Bewilligung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA). Diese FINMA-Bewilligung muss vor der Handelsregisteranmeldung eingeholt und dem Handelsregister für die Eintragung nachgewiesen werden (vgl. auch Anleitung und Weisung an die Handelsregisterbehörden für die Bildung und Prüfung von Firmen und Namen vom 1. April 2021, Rz. 6a).

Bei bereits im Handelsregister eingetragenen Rechtseinheiten gibt es gemäss Art. 13 FINIG keine aktive Überprüfungspflicht der Firma bzw. des Namens oder des Zwecks. Sobald aber eine Rechtseinheit ihre Firma bzw. ihren Namen und/oder den Zweck dergestalt anpasst, dass eine Bewilligung i.S.v. Art. 13 FINIG vorliegen müsste, dann muss diese bei der Handelsregistereintragung eine entsprechende FINMA-Bewilligung als Beleg einreichen.